
S 6 KR 15/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 15/98
Datum	28.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 73/99
Datum	26.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28. April 1999 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die vollstāndige Befreiung von Zuzahlungen bei Leistungen āber den 31.03.1997 hinaus.

Die am 1919 geborene Klāgerin ist bei der Beklagten seit 01.08.1956 als Rentnerin versichert. Zum 01.07.1995 bezog sie eine Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in H¶he von insgesamt 972,- DM (Grundrente 664,- DM, Ausgleichsrente 308,- DM), eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in H¶he von 576,96 DM sowie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in H¶he von 295,78 DM. Au¼erdem erhielt die Klāgerin Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem BVG. Sie befindet sich seit 22.05.1995 in einem Altenheim, dessen monatliche Kosten 3.964,90 DM betrugen.

Die KlÄgerin war seit 22.09.1995 und zuletzt mit Bescheid vom 19.11.1996 von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zu stationÄren Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen befreit. Bereits mit Schreiben vom 01.07.1996 hatte die AOK Bayern (Pflegekasse) der KlÄgerin zugesagt, dass sie sich ab dem 01.07.1996 an den pflegebedingten Kosten des Aufenthaltes im Heim entsprechend der Pflegestufe III beteiligen werde.

Bis zum 31.03.1997 erhielt die KlÄgerin fÄ¼r die Pflege und Unterbringung im Altenheim Leistungen der KriegsopferÄrsorge des Bezirks Oberfranken. Ab 01.04.1997 zahlte die Pflegekasse Pflegegeld nach Stufe III in HÄ¶he von 2.800,- DM.

Die KlÄgerin erhielt mit Bescheid des Amtes fÄ¼r Versorgung und FamilienÄ¶rderung Bayreuth (Versorgungsamt) vom 06.06.1997 ab 01.07.1997 VersorgungsbezÄ¶ge nach dem BVG in HÄ¶he von insgesamt 1.002,- DM (677,- DM Grundrente und 325,- DM Ausgleichsrente) und nach den Rentenmitteilungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.07.1997 eine Altersrente in HÄ¶he von 288,37 DM, Kindererziehungsleistung in HÄ¶he von 35,60 DM sowie eine Witwenrente in HÄ¶he von 637,30 DM.

Die Beklagte Ä¼berprÄ¶fte im Juli 1997 die Befreiung und stellte mit Bescheid vom 22.08.1997 fest, dass die Voraussetzungen fÄ¼r die vollstÄ¶ndige Befreiung nicht mehr gegeben seien. MaÄgebend fÄ¼r die Beurteilung der Einnahmen zum Lebensunterhalt im Rahmen der vollstÄ¶ndigen Befreiung seien die tatsÄ¶chlichen Bruttoeinnahmen des Versicherten zum Lebensunterhalt, unabhÄ¶ngig von etwaigen allgemeinen Aufwendungen fÄ¼r die Unterbringung in einem Pflege- bzw. Altenheim.

Die KlÄgerin legte hiergegen am 18.09.1997 Widerspruch ein und machte geltend, andere Krankenkassen wÄ¼rden die gewÄ¶hrte Befreiung belassen und es seien nicht die Bruttoeinnahmen anzusetzen, sondern vielmehr seien die Pflegekosten vom Lebensunterhalt abzusetzen.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.1998 den Widerspruch mit der BegrÄ¶ndung zurÄ¶ck, die Aufwendungen fÄ¼r die Unterbringung in einem Pflegeheim seien nicht von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abzuziehen.

Die KlÄgerin hat mit der Klage vom 28.01.1998 beim Sozialgericht Bayreuth (SG) wieder geltend gemacht, aus den tatsÄ¶chlichen Einnahmen seien die feststehenden Ausgaben herauszurechnen, die durch Krankheit entstanden seien. Der durch die Leistungen der Pflegekasse nicht gedeckte Pflegeaufwand in HÄ¶he von 306,20 DM sei vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Damit stÄ¶nde ihr weiterhin die vollstÄ¶ndige Befreiung zu. Es sei auÄ¶erdem der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu berÄ¶cksichtigen.

Das SG hat mit Urteil vom 28.04.1999 die Klage mit der BegrÄ¶ndung abgewiesen, es sei in den tatsÄ¶chlichen VerhÄ¶ltnissen eine Ä¶nderung eingetreten, die die Voraussetzungen fÄ¼r die Anwendung der HÄ¶rtefallregelung fÄ¼r die Zukunft

entfallen lasse. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei durch den Wegfall der Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge für die Zeit ab 31.03. 1997 eingetreten. Eine unzumutbare Belastung liege nach [§ 61 Abs.2 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches des SGB nicht überschreiten. Die danach maßgebliche Belastungsgrenze lag im für den Bescheid vom 22.08.1997 maßgeblichen Zeitraum bei 1.708,- DM. Demgegenüber hatte die Klägerin monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.844,74 DM (BVG-Hinterbliebenenrente, Witwenrente, Altersrente). Aufwendungen, die durch einen bestimmten Bedarf ausgelöst würden, dürfen nicht von den Einnahmen zum Lebensunterhalt abgezogen werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin vom 18.06. 1999, mit der sie wieder geltend macht, als Einnahme zum Lebensunterhalt dürfen bei der Beurteilung der vollständigen Befreiung von der Zuzahlung nurmehr die um den gekürzten Betrag sich ergebende Bruttoeinnahme herangezogen werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.04.1999 und den zugrundeliegenden Bescheid der Beklagten vom 22.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie für den 31.03.1997 hinaus von der Zuzahlung gem. [§ 61 SGB V](#) zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ([§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1.000,- DM ([§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#)). Der Senat geht hier davon aus, dass die geltend gemachte zeitlich nicht begrenzte vollständige Befreiung von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Hilfsmitteln bei der Klägerin ab August 1997 bis zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung den Wert des Beschwerdegegenstandes von 1.000,- DM überstiegen hat.

Die Berufung ist unbegründet.

Denn in den Verhältnissen, die dem Befreiungsbescheid aus dem Jahre 1996 (vollständige Befreiung) zugrundelagen, ist durch den Wegfall der Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem 31.03.1997 eine wesentliche Änderung im Sinne

des [Â§ 48 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch X (SGB X) eingetreten. Die daraufhin erforderliche Neuberechnung der unzumutbaren Belastung gemäss [Â§ 61 Abs.2 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) führt zu einer Aufhebung des Bescheides und zum Entfall der vollständigen Befreiung, wie die Beklagte mit Bescheid vom 22.08.1997 zu Recht entschieden hat.

Nach [Â§ 61 Abs.1 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zur stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach [Â§Â§ 23 Abs.4, Â§Â§ 24, 40 Abs.2 oder Â§ 41 SGB V](#) zu befreien, wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden. Gemäss [Â§ 61 Abs.2 SGB V](#) liegt eine unzumutbare Belastung vor, wenn 1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen Bezugsgrünge nach Â§ 18 des 4.Buches nicht überschreiten, 2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III erhält oder 3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

Bei der hier streitigen Frage, ob eine unzumutbare Belastung vorliegt, können die in [Â§ 61 Abs.2 Nr.2, 3 SGB V](#) angegebenen Tatbestände wie der Bezug von Bedfordrigkeitsleistungen und die Unterbringung in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu Lasten der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge von vornherein verneint werden, da insbesondere die Kriegsopferfürsorge keine Leistungen mehr erbracht hat. Insofern ist eine wesentliche Änderung im Sinne des [Â§ 48 Abs.1](#) Sozialgesetzbuches X eingetreten.

Demgegenüber macht die Klägerin zu Unrecht geltend, ihre Einnahmen zum Lebensunterhalt würden 40 v.H. der monatlichen Bezugsgrünge gemäss [Â§ 18 SGB IV](#) nicht überschreiten. Die monatliche Bezugsgrünge betrug im Jahr 1997 4.270,- DM und 40 v.H. davon 1.708,- DM. Diesem Wert sind gegenüberzustellen die Leistungen der Hinterbliebenenrente nach dem BVG sowie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie übersteigen zusammengekommen den maßgebenden Grenzwert von 1.708,- DM. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen die Leistungen der Hinterbliebenenrente nach dem BVG berücksichtigt werden, da sie hauptsächlich den entgehenden allgemeinen Lebensunterhalt ersetzen sollen und nicht wie z.B. die Beschädigten-Grundrente zweckgebundene Aufwendungen sind (Bundessozialgericht â BSG â vom 21.10.1980, [BSGE 50, 250](#); BSG vom 08.12.1992, [BSGE 71, 299](#)).

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es bei der Berechnung nach [Â§ 61 Abs.2 Nr.1 SGB V](#) maßgebend auf die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an und nicht auf eine Nettogrünge. Bruttoeinnahmen sind die dem tatsächlichen Lebensunterhalt dienenden persönlichen Einnahmen der Versicherten einschliesslich der gesetzlichen Abzüge. Es ist unerheblich, ob die Einnahmen tatsächlich zum Lebensunterhalt verwendet werden; ausreichend ist, dass sie dem

Lebensunterhalt zu dienen geeignet sind (BSG vom 09.06.1998 [SozR 3-2500 Â§ 61 Nr.8](#)). Das BSG hat in dieser Entscheidung an einer wortlautgetreuen Auslegung der Befreiungsregelung festgehalten.

Das in den Zuteilungsvorschriften zum Ausdruck kommende Bem¹/₄hen um eine m¹/₂glichst einfach zu handhabende Regelung steht der Ansicht der Kl¹/₂gerin entgegen. Nach dem Gesetzeszweck soll ¹/₄ber die Zuzahlungspflicht m¹/₂glichst rasch und ohne gro¹/₂en Ermittlungsaufwand entschieden werden k¹/₂nnen ([BT-Drucksache 11/2237](#) S.187 sowie Urteil des BSG vom 29.06.1994 [SozR 3-2500 Â§ 61 Nr.5](#)).

Das angefochtene Urteil ist somit nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gr¹/₄nde f¹/₄r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024